4.2 Semipermanente Schienung

Beschreibung

Temporäre Zahnverblockung

Im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung kann es notwendig sein, eine semipermanente Schienung vorzunehmen. Hierbei werden unter Anwendung der Ätztechnik nebeneinanderstehende Zähne temporär miteinander verblockt, um gelockerte Zähne zu stabilisieren. Die zu schienenden Zähne werden interdental fixiert, ggf. wird die Schienung mit einem Draht oder ähnlichen Verankerungselementen verstärkt. Das Ziel einer semipermanenten Schienung besteht darin, die Bewegungsmöglichkeit von Einzelzähnen zu reduzieren, wodurch in Kombination mit entsprechenden Therapiemaßnahmen parodontitische Prozesse ausgeheilt werden können.

Indikationen

Eine semipermanente Schienung ist im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung angezeigt, um gelockerte Zähne zu stabilisieren.

Abrechnung gemäß BEMA

Die Abrechnung gemäß BEMA ist grundsätzlich möglich. Die Schienung kann zu Lasten der GKV abgerechnet werden, wenn sie semipermanent ist, unter Anwendung der Ätztechnik erfolgte und aus den aufgeführten Gründen indiziert ist. Die der Leistung entsprechende Abrechnungsziffer ist die BEMA-Nr. K4.

Keine Genehmigungspflicht

Inzwischen haben die meisten KZVen eine Genehmigungsverzichtsvereinbarung mit verschiedenen Krankenkassen getroffen, sodass bei der Behandlung von Kiefergelenkerkrankungen mit Aufbissbehelfen im Sinne der BEMA-Nrn. K1 bis K4 auf eine vorherige Genehmigung verzichtet werden kann.

Jedoch ist zu beachten, dass die KZVen hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Es lohnt sich, den Umfang des Genehmigungsverzichts im eigenen KZV-Gebiet zu kennen, da daraus ein geringerer Verwaltungsaufwand resultiert und mit entsprechenden Behandlungen sofort begonnen werden kann, ohne eine Genehmigung der Krankenkasse abwarten zu müssen.

Erstellung des Behandlungsplans

Die Erstellung des Behandlungsplans kann nach der BEMA-Nr. 2 abgerechnet werden, unabhängig davon, ob eine Genehmigung erfolgen muss

oder nicht. Die Abrechnung (Tab. 4.2-1) erfolgt über das Abrechnungsformular für Kiefergelenkserkrankung und Kieferbruch.

BEMA	Leistung	
2	Schriftliche Niederlegung eines Heil- und Kostenplanes (auch für die Planung einer Schiene, wenn die Einreichung zur Genehmigung nicht notwendig ist)	
7b	Abformung und Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung (für Planungsmodelle, nicht für Arbeitsmodelle)	
Pauschal 3 € je Abformung	Pro Abformung kann ein Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 EUR abgerechnet werden.	
K4	Semipermanente Schienung unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum **Merke:** Die BEMA-Nr. K4 ist je Interdentalraum berechenbar. Für die Schienung eines Zahnes ist die K4 also ggf. 2 x berechnungsfähig. **Beispiel:** Semipermanente Schienung des parodontal gelockerten Zahnes 42 an den benachbarten Zähnen 41 und 43 43 | 42 | 41 Die semipermanente Schienung umfasst zwei Interdentalräume und kann daher 2 x berechnet werden.	
	Die Wiederherstellung von oder Kontrollen an der eingegliederten Schiene sind grundsätzlich nicht in derselben Sitzung wie die Schieneneingliederung abrechenbar. **Merke:** K6 bis K9 nicht neben K1a, b, c sowie K2 bis K4.	
K7	Kontrollbehandlung, ggf. mit einfachen Korrekturen des Aufbissbehelfs oder der Fixierung	**Merke:** In Verbindung mit der K4 ist als Kontrollbehandlung ausschließlich die K7 plausibel. Für eine notwendige Wiederherstellung der semipermanenten Schienung ist die K4 erneut abrechenbar. Die Entfernung einer semipermanenten Schienung wird über die **BEMA-**GOÄ-Nr. 2702 abgerechnet.

Tab. 4.2-1 – Abrechnung einer semipermanenten Schienung im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung gemäß BEMA